

Bayerisches Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit



Bayerisches Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit
Pfarrstr. 3, 80538 München

EINGANG

22. NOV. 2016

Competenza GmbH
Flößaustraße 24a

90763 Fürth

Ihre Nachricht
Schreiben vom
21.10.2016

Unser Aktenzeichen
AP-6154-2-V8-
D33444/2016

Ansprechpartner/E-Mail:
Herr Dr. Nitschke
Lutz.Nitschke@lgl.bayern.de

Durchwahl und Fax:
09131/6808-4262
09131/6808-4297

Datum
07.11.2016

Vollzug der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV);
Anerkennung eines Lehrganges zum Erwerb der Sachkunde für Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten (ASI-Arbeiten) an Asbestzementprodukten und Arbeiten geringen Umfangs an schwach gebundenen Asbestprodukten nach Nr. 2.7 und Anlage 4C der TRGS 519 (Integrierter ASI-Lehrgang).

Anlage

1 Kostenrechnung folgt

Das Bayerische Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit, Landesinstitut für Arbeitsschutz und Produktsicherheit; umweltbezogener Gesundheitsschutz (LGL-AP3) erlässt folgenden

BESCHEID:

A. Anerkennung eines Lehrganges

1. Der von Ihnen durchgeführte Lehrgang zum Erwerb der Sachkunde für den Umgang mit Asbest und Asbestzementprodukten bei Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten (ASI-Arbeiten) wird nach Anhang I Nr. 2.4.2 Abs. 3 der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643), zuletzt geändert am 3. Februar 2015 (BGBl. I Nr. 4 S. 49), i. V. m. Anlage 4C der Technischen Regeln für Gefahrstoffe "Asbest: Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten" (TRGS 519), Ausgabe Januar 2014 (GMBI 2014, S. 164-201 vom 20.3.2014, geändert und ergänzt: GMBI 2015 S. 136-137 vom 2.3.2015), antragsgemäß anerkannt.

Dienstszitz:
LGL
Eggenreuther Weg 43
91058 Erlangen

Diese Dienststelle schreibt Ihnen:
LGL
Pfarrstr. 3
80538 München

E-Mail und Internet
poststelle@lgl.bayern.de

www.lgl.bayern.de

Konto
Bayerische Landesbank
Kto. 1279280
BLZ 700 500 00

Telefon: 09131/6808-0
Telefax: 09131/6808-2102

U-Bahn U4, U5, Tram 18: Lehel
Tram 19: Max-Monument

Anfahrtsskizze im Internet

2. Die Anerkennung ist bis zum **30.11.2019** befristet.
3. Die Anerkennung kann widerrufen werden, wenn gegen Nebenbestimmungen dieses Bescheides verstoßen wird oder sich die Vorschriften zur Anerkennung von Sachkundelehrgängen wesentlich ändern.
4. Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens (Gebühren und Auslagen) zu tragen.

B. Unterlagen

Folgende Unterlagen liegen dieser Lehrgangsanerkennung zugrunde:

1. Antrag vom 21.10.2016, eingegangen am 24.10.2016,
2. Lehrgangskonzept entsprechend Anlage 4C der TRGS 519,
3. Stundenplan,
4. Referentenliste,
5. Prüfungsordnung, Prüfungsfragen mit Lösungen,
6. Zeugnismuster.

Der Antrag liegt schriftlich vor, alle anderen Unterlagen sind in elektronischer Form als pdf-Dateien auf CD gespeichert.

C. Nebenbestimmungen

Die Anerkennung ist an folgende Maßgaben gebunden:

1. Die in der Anlage 4 der TRGS 519 genannte Anzahl der Lehrgangsteilnehmer darf nicht überschritten werden.
2. Der Lehrgang muss mindestens 17 Lehreinheiten à 45 Minuten zuzüglich Prüfung umfassen.
Insbesondere sind die zu Ziffer 5. des Lehrgangskonzepts 4A genannten spezifischen sicherheitstechnischen Maßnahmen wie Abschottung, Einkammerschleusen und Unterdruckhaltung sowie die Arbeitsweisen mit ergänzenden Beispielen aus der DGUV Information 201-012 (bisher BGI 664) und die Abfallbehandlung mit mindestens 3 LE zu vermitteln und die Themen bei den Prüfungsfragen zu berücksichtigen.
3. Bei Lehrgangsbeginn ist darauf hinzuweisen, dass Personen, die ASI-Arbeiten mit Asbestprodukten durchführen, sich nach Maßgabe des § 14 GefStoffV arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen nach der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) und den dazu veröffentlichten arbeitsmedizinischen Regeln (AMR) zu unterziehen haben (Pflichtvorsorge).
4. Die vom Lehrgangsträger gestellten Referenten müssen fachkundig im Sinne des Anhang I Nr. 2.4.2 Abs. 3 der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) sein.